ZBB 2015, 207

BGB § 823 Abs. 2, § 826; WpHG § 20a; GWB § 33; AEUV Art. 102

Keine Ansprüche von Hedgefonds gegen Porsche wegen irreführender Informationen vor Veröffentlichung der Pläne zur Übernahme von VW

OLG Stuttgart, Urt. v. 26.03.2015 – 2 U 102/14 (nicht rechtskräftig; LG Stuttgart ZIP 2014, 726), ZIP 2015, 781

Leitsätze des Gerichts:

1. § 20a WpHG ist kein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB (im Anschluss an BGH ZIP 2012, 318 = NJW 2012, 1800, 1803, u. a.).

2. Die Entscheidung, ob ein Verhalten sittenwidrig i. S. d. § 826 BGB ist, erfordert eine Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls und keine gestufte Prüfung nach dem Verhalten des Beklagten und des Klägers.

3. In diese Gesamtabwägung sind neben dem Verhalten des Beklagten auch dasjenige des Klägers sowie die Bewertung seines Geschäftsmodells einzustellen.

4. In Fällen falscher formloser Mitteilungen an den Kapitalmarkt sind an eine Haftung aus § 826 BGB strengere Anforderungen zu stellen als im Falle falscher Ad-hoc-Mitteilungen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG